



Blickpunkt Brüssel

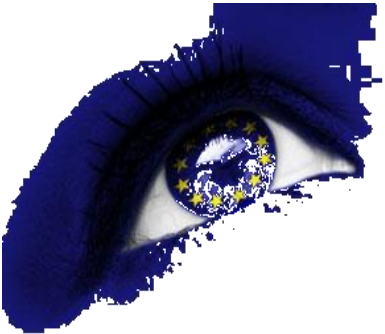


Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts –
Rechtsprechungsentwicklung von BVerfG und EuGH

Benedikt Bräkling

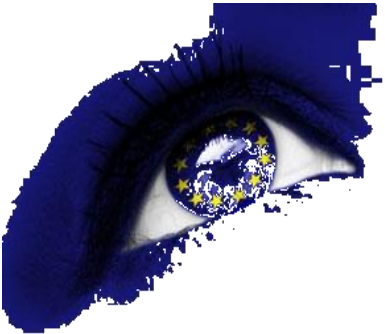
März

2020



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	2
II.	Rechtsprechungsentwicklung	3
III.	Vorlageberechtigung und -verpflichtung.....	6
IV.	Kontrollmaßstäbe.....	7
1.	Grundrechtskontrolle.....	8
2.	ultra vires-Kontrolle	9
3.	Identitätskontrolle	10
V.	Recht auf Vergessen I, II.....	11
1.	Sachverhalt.....	11
2.	Entscheidung.....	12
3.	Auswirkungen.....	16



I. Einleitung

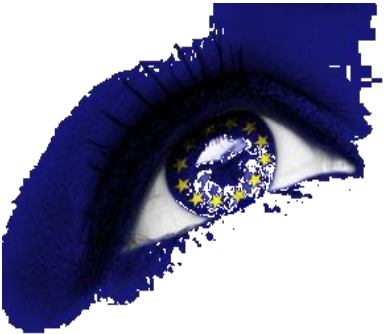
Die Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie des Gerichtshofs der europäischen Union (EuGH) sind gesetzlich geregelt. Diejenigen des BVerfG im Grundgesetz, diejenigen des EuGH in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag über die Europäische Union („die Verträge“). Innerhalb dieses Rahmens ist festgelegt, dass Streitigkeiten, bei denen die Union Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte nicht entzogen sind, soweit keine Zuständigkeit des EuGH nach den Verträgen besteht.

Kompetenzprobleme ergeben sich jedoch bei der Überprüfung der Anwendung sekundären europäischen Rechts, insbesondere der Überprüfung auf Grundrechtskonformität und der Frage nach der letztentscheidenden Instanz.

Die Kompetenz regelt sich nach der im Konfliktfalle anzuwendenden Rechtsnorm, d.h. nach dem nationalen Verfassungsrecht oder dem Unionsrecht. Weder die nationale noch die europäische Rechtsordnung sieht Regelungen vor, die diese Kollision auflösen. Wie bereits an anderer Stelle beschrieben¹, sieht sich der EuGH selbst als Treiber der europäischen Integration. Bei seiner Rechtsfortbildung orientiert er sich an dem Zweck der Verträge und legt den Willen der vertragsschließenden Mitgliedstaaten sehr weit aus. In diesem Zusammenhang hat er den Anwendungsvorrang des europäischen Rechts entwickelt und sich teilweise über die Bestimmungen der Verträge hinweggesetzt. Das BVerfG hat dazu vielfach Stellung bezogen und in seiner Rechtsprechung Grenzen des Anwendungsvorrangs entwickelt. In Kooperation mit dem EuGH hat es sich in einer fortschreitenden Entwicklung zur Kompetenzverteilung von EuGH und BVerfG positioniert.

Mit Datum vom 06. November 2019 hat das BVerfG mit seinen Entscheidungen Recht auf Vergessen I und II an seine Rechtsprechung angeknüpft und diese weiterentwickelt. Diese

¹ Vgl. Rana Ersoy, Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) – Heimlicher Treiber der europäischen Integration?, Essaysammlung Blickpunkt Brüssel, 2019.



Entscheidungen bilden den Anstoß für die vorliegende Betrachtung der langwierigen Rechtsprechungsentwicklung des BVerfG. Daran anknüpfend werden die beiden aktuellen Entscheidungen dargestellt und erläutert. Abschließend werden die von den Entscheidungen ausgehenden Auswirkungen erläutert.

II. Rechtsprechungsentwicklung

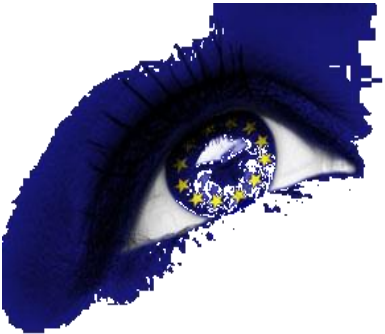
In der Rechtsprechung des BVerfG ist grundsätzlich eine deutliche Linie festzustellen. Es wahrt die verfassungsrechtlich vorgegebene Integration in die Europäische Union und erkennt dazu notwendige Einschränkungen eigener politischer Gestaltungsfreiheiten eines Staates an. Dadurch sieht es auch Modifikationen des Verfassungsrechts gerechtfertigt.²

In seiner Solange I Rechtsprechung³ aus dem Jahr 1974 entschied das BVerfG, dass der heutige Art. 23 Abs. 1 GG zur Zurücknahme des ausschließlichen Herrschaftsanspruchs bei Hoheitsrechten und zur Öffnung der Rechtsordnung für die unmittelbare und auch vorrangige Geltung und Anwendung des supranationalen Rechts ermächtigt. Für die europäischen Gemeinschaftsverträge und das auf ihrer Grundlage von den Gemeinschaftsorganen gesetzte Recht ergibt sich dieser Anwendungsvorrang aus den deutschen Zustimmungsgesetzen zu den Verträgen.

Die unionsrechtliche Rechtsetzung gilt in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen und bedarf somit einer einheitlichen Anwendung und Auslegung auch im Hinblick auf die Gewährung von Grundrechtsschutz. Das BVerfG sah auf europäischer Ebene zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine wirksame und den deutschen Grundrechten gleichwertige Grundrechtskontrolle. Da der bloße Anwendungsvorrang sekundären Unionsrechts nicht die Entbehrlichkeit einer wirksamen Grundrechtskontrolle begründet, muss diese solange am Maßstab der deutschen Grundrechte erfolgen, wie der Integrationsprozess der Gemeinschaft nicht so weit

² Streinz, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 2019, 241 (243.).

³ BVerfGE 37, 271 – Solange I.



fortgeschritten ist, dass das Gemeinschaftsrecht auch einen von einem Parlament beschlossenen und in Geltung stehenden formulierten Katalog von Grundrechten enthält, der dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquat ist.⁴

Abweichend von dieser Entscheidung stellt das BVerfG 1986 fest, dass der Rechtsschutz durch die Organe der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere durch den EuGH mittlerweile dem Grundrechtsstandard des Grundgesetzes im Wesentlichen gleich zu achten ist. Da die jeweiligen mitgliedstaatlichen Grundrechtsstandards zu diesem Zeitpunkt über die Europäische Menschenrechtskonvention hinaus nicht deckungsgleich sind, aber zumindest dem deutschen Standard entsprechen, steht dies zugunsten eines einheitlichen Grundrechtsschutzes der Anwendung der jeweiligen nationalen Grundrechte entgegen.

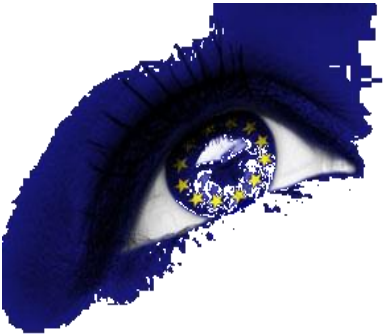
Solange die Europäischen Gemeinschaften diesen Schutz mithin generell gewährleisten, wird das BVerfG seine Gerichtsbarkeit über europäisches Sekundärrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte oder Behörden in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen.⁵

Darüber hinaus erkannte das BVerfG den EuGH als gesetzlichen Richter an.⁶ Kommt damit ein nationales Gericht seiner Vorlagepflicht an den EuGH gemäß Art. 267 AEUV nicht nach und verhindert dadurch, dass der EuGH im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge entscheiden kann, wird dem Beschwerdeführer sein Recht auf den gesetzlichen Richter entzogen. Das Recht schützt in sachlicher Hinsicht auch vor Verstößen durch den Richter selbst, wenn dieser etwa Zuständigkeitsregeln missachtet. Soweit danach die Auslegung und Würdigung von Zuständigkeitsnormen bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheinen und offensichtlich

⁴ BVerfGE 37, 271 (Leitsatz) – Solange I.

⁵ BVerfGE 73, 339 (Leitsatz 2 Halbsatz 1) – Solange II.

⁶ BVerfGE 73, 339 (Leitsatz 1.a) Satz 1) – Solange II.



unhaltbar sind, wird damit eine Urteilsverfassungsbeschwerde auf Grundlage von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ermöglicht.

Damit förderte das BVerfG auch den Dialog der nationalen Gerichte mit dem EuGH und sorgte dafür, dass das Kooperationsverhältnis zwischen den Rechtsordnungen vorangetrieben wurde.⁷

Dieses Kooperationsverhältnis spricht das BVerfG dann 1993 in seinem Maastricht-Urteil erstmalig an.⁸ Das BVerfG erkennt das Kooperationsverhältnis dahingehend, dass der EuGH den Grundrechtsschutz im Einzelfall garantiert, es selbst die generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards für den Fall des Herabsinkens auf europäischer Ebene überwacht.

In seiner Entscheidung Bananenmarktordnung aus dem Jahr 2000 bekräftigt das BVerfG seinen Grundrechtsschutz in EU-Angelegenheiten ausschließlich am Maßstab seiner Solange II – Rechtsprechung. Gleichzeitig erhöht es die Begründungsanforderungen für Richtervorlagen und Verfassungsbeschwerden. So muss die Begründung der Vorlage oder Beschwerde im Einzelnen darlegen, dass der jeweils als unabdingbar gebotene Grundrechtsschutz generell nicht mehr gewährleistet ist, um eine Überprüfung am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu erreichen.⁹ Damit lässt das BVerfG dem EuGH einen wesentlich weitergehenden Entscheidungsraum zukommen.

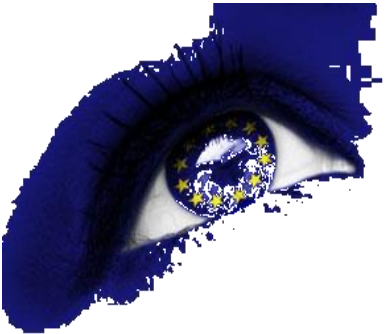
Darauffolgend betonte das BVerfG 2009 in dem Urteil zum Vertrag von Lissabon die Europafreundlichkeit des Grundgesetzes bei der Überprüfung von Rechtsakten der Europäischen Organe im Hinblick auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung.¹⁰ Gemäß diesem in Art. 13 Abs. 2 EUV festgelegten Grundsatz dürfen die am Rechtsetzungsprozess beteiligten Organe der EU nur dann Gesetze erlassen, wenn sie durch die Verträge

⁷ EuR 2011, 580 (587), beck-online.

⁸ BVerfGE 89, 155 (Leitsatz 7 Satz 3) – Maastricht.

⁹ BVerfGE 102, 147 (Leitsatz 2 Satz 1) – Bananenmarktordnung.

¹⁰ BVerfGE 123, 267 (Leitsatz 4 Satz 3) – Lissabon.



ausdrücklich dazu ermächtigt sind. Die EU hat folglich keine Kompetenz-Kompetenz, sie kann also keine Kompetenzen eigenmächtig für sich beanspruchen. Gemäß dem Effizienzgebot des Völkerrechts („effet utile“), das auf europäischer Ebene in Art. 4 Abs. 3 AEUV normiert ist, werden die rechtlichen Grundlagen dabei jedoch weit ausgelegt, um das Vertragsziel durchzusetzen.

Aus der Europarechtsfreundlichkeit als Verfassungsauftrag ergibt sich zudem, dass es nicht im politischen Belieben der Verfassungsorgane steht, sich am europäischen Integrationsprozess zu beteiligen oder nicht. Die Grenze bildet insofern die Verfassungsidentität des Grundgesetzes.¹¹

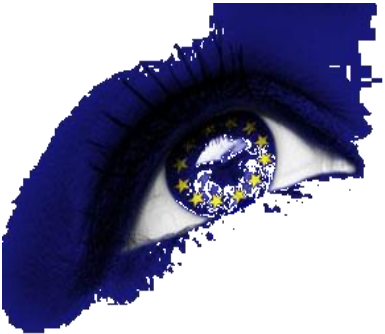
Zusammenfassend prüft das BVerfG mithin Hoheitsakte, die auf europäischem Recht beruhen, grundsätzlich nicht mehr am Maßstab nationaler Grundrechte. Der Einzelne kann sich gegen solche Hoheitsakte nicht mehr im Wege der Verfassungsbeschwerde an das BVerfG wenden. Dieses ist aufgrund des Anwendungsvorranges des europäischen Rechts – auch des Sekundärrechts – gegenüber deutschem Verfassungsrecht nicht zuständig. Eine Überprüfung erfolgt nur noch dahingehend, ob ein unterinstanzliches Gericht eine Frage zur Klärung dem EuGH hätte vorlegen müssen und ob daher möglicherweise das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt wurde.

III. Vorlageberechtigung und -verpflichtung

Wesentlich für die Zusammenarbeit der Gerichte bei der Rechtsprechungsentwicklung ist mithin, wann das BVerfG die Pflicht annimmt, dem EuGH eine Auslegungsfrage zur Entscheidung vorzulegen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH muss ein nationales letztinstanzliches Gericht seiner Vorlagepflicht nachkommen, wenn sich in einem bei ihm schwebenden Verfahren eine

¹¹ s.u. 4.3, S. 6.



entscheidungserhebliche Frage des Unionsrechts stellt.¹² Diese Pflicht entfällt, wenn der EuGH die Bestimmung bereits ausgelegt hat oder die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt.

Das BVerfG überprüft Zuständigkeitsfragen jedoch nur dahingehend, ob die Auslegung und Anwendung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheinen und offensichtlich unhaltbar sind.¹³ Die Kontrolle über die Befolgung der Zuständigkeitsordnung obliegt den Fachgerichten und muss auch vom BVerfG beachtet werden.

Gleiches gilt für die Auslegung der unionsrechtlichen Zuständigkeitsvorschrift des Art. 267 Abs. 3 AEUV, welche die Vorlagepflicht regelt. Dadurch behalten die Fachgerichte einen Spielraum eigener Einschätzung und Beurteilung, über deren Grenzen das BVerfG wacht. Das BVerfG spricht selbst davon, dass es kein „oberstes Vorlagenkontrollgericht“ ist.

Eine Überschreitung der Beurteilungsgrenze ist anzunehmen, wenn das Gericht eine Vorlage nicht in Betracht zieht, obwohl es selbst Zweifel hinsichtlich der richtigen Beantwortung hat; bewusst von der Rechtsprechung des EuGH abweicht, ohne vorzulegen; im Falle noch nicht vollständig geklärt Rechtsprechung das Vorliegen einer eindeutigen oder zweifelsfrei geklärten Rechtslage ohne sachliche Begründung bejaht.¹⁴

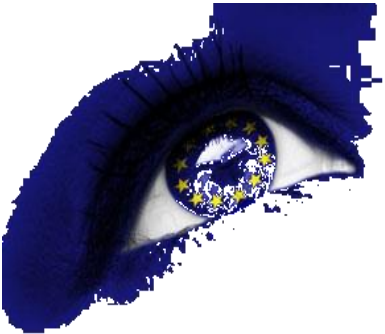
IV. Kontrollmaßstäbe

Die Übertragung von Hoheitsrechten auf den europäischen Gesetzgeber, zu der sich Deutschland entschlossen und durch die Verträge verpflichtet hat, bedarf wegen ihrer Tragweite einer verfassungsrechtlichen Ermächtigung, die zugleich Bedingungen und

¹² EuGH, Urteil vom 6.10.1982, C-283/81, Slg. 1982, S. 3415 ff., Rn. 21.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 06.10.2017 – 2 BvR 987/16 –, Rn. 5.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 06.10.2017 – 2 BvR 987/16 –, Rn. 7-9.



Schranken setzt, welche nach dem Grundgesetz vom BVerfG zu kontrollieren sind. Das BVerfG agiert danach als Kontrolleur über das Einfließen des Europarechts über das Zustimmungsgesetz zu den Gründungsverträgen.¹⁵

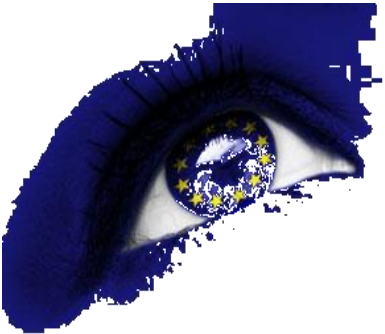
Das BVerfG hat für diese Kontrolle drei Maßstäbe entwickelt, die nicht scharf voneinander abgegrenzt werden können, nämlich eine Grundrechtskontrolle, die ultra vires-Kontrolle sowie die Identitätskontrolle. Diese Kontrollmaßstäbe wurden sowohl für die übertragenen Rechte als auch die übertragbaren entwickelt.

1. Grundrechtskontrolle

Forderte das BVerfG in Solange I noch einen dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes adäquaten Katalog von Grundrechten, der von einem Parlament in einem formellen Gesetzgebungsverfahren beschlossen wurde, genügte es dem BVerfG in Solange II, dass die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des EuGH einen wirksamen Schutz der Grundrechte generell gewährleisten. Damit sieht es von Einzelfallprüfungen ab. Die Auswirkungen auf die prozessualen Folgen zeigt das BVerfG dann in seiner Bananenmarktordnung genannten Entscheidung. Wird durch Verfassungsbeschwerden und Vorlagen von Gerichten die Verletzung des Grundgesetzes durch sekundäres Gemeinschaftsrecht geltend gemacht, muss durch eine umfassende Gegenüberstellung des nationalen und europäischen Grundrechtsschutzes dargelegt werden, dass die europäische Rechtsentwicklung einschließlich der Rechtsprechung des EuGH unter den Grundrechtsstandard im Zeitpunkt von Solange II abgesunken ist.

Ein Absinken auf ein Niveau unterhalb des Grundrechtsstandards ist zumindest seit der Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV praktisch ausgeschlossen. Der EuGH hat den Anwendungsbereich der Charta nach Art. 51 Abs. 1 GRCh

¹⁵ Streinz, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 2019, 241 (245 f.).



durch die Entscheidung Akerberg Fransson allgemein auf Fallgestaltungen des Unionsrechts festgelegt.¹⁶

Damit ist die vom BVerfG aufgestellte Hürde ein praktisch nicht zu überwindendes Zugangshindernis zur Kontrolle europäischer Hoheitsakte anhand des Maßstabes der deutschen Grundrechte.

2. ultra vires-Kontrolle

Die ultra vires-Kontrolle fragt danach, ob Rechtsakte der europäischen Organe und Einrichtungen sich in den Grenzen der ihnen im Wege der begrenzten Einzelermächtigung eingeräumten Hoheitsbefugnisse halten.¹⁷ Das BVerfG nennt Hoheitsakte, die diese Grenzen überschreiten, ausbrechende Rechtsakte.¹⁸ Im Falle des Ausbrechens sei der Hoheitsakt im deutschen Hoheitsbereich nicht verbindlich und werde nicht vom Anwendungsvorrang erfasst.

Zunächst nahm das BVerfG noch an, im Fall ersichtlicher Grenzüberschreitungen bei Inanspruchnahme von Zuständigkeiten durch die Europäische Union einschreiten zu können.¹⁹

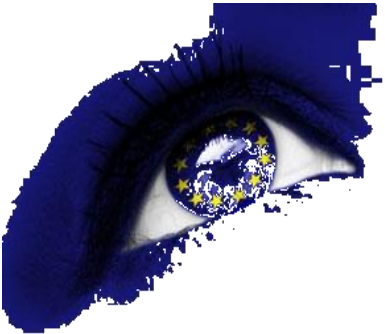
Dies grenzte es später dahingehend ein, dass eine ultra vires-Kontrolle nur noch bei hinreichend qualifizierten Kompetenzverstößen der europäischen Organe erfolgt. Das setze nicht bloß eine ersichtliche, sondern vielmehr eine offensichtliche Kompetenzwidrigkeit des Handelns der Unionsorgane voraus. Zusätzlich bedarf es einer strukturell bedeutsamen Verschiebung des Kompetenzgefüges zulasten der Mitgliedstaaten. Eine solche wäre etwa dann anzunehmen, wenn der EuGH durch methodisch unvertretbare Rechtsfortbildung neue Kompetenzen begründet und dadurch gegen den Grundsatz der begrenzten

¹⁶ EuGH, Urteil vom 26.2.2013, C-617/10.

¹⁷ BVerfGE 123, 267 (Leitsatz 4 Satz 1) – Lissabon.

¹⁸ BVerfGE 89, 155 (Leitsatz 5 Satz 3) – Maastricht.

¹⁹ BVerfG, Urteil vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 -, Rn. 240.



Einzelermächtigung verstößt. Damit hat das BVerfG wiederholt die Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und seiner Rechtsprechung betont. Dies wird dadurch verstärkt, dass es dem EuGH vor der Feststellung eines ultra vires-Aktes die Möglichkeit zur Vertragsauslegung sowie zur Entscheidung über die Auslegung und Gültigkeit der fraglichen Handlung gibt.

Das BVerfG beschränkt sich letztlich darauf, die Entscheidungen des EuGH in Zusammenarbeit mit diesem auf ihre Vertretbarkeit zu überprüfen.²⁰

3. Identitätskontrolle

Über die ultra vires-Kontrolle hinaus prüft das BVerfG die Wahrung des unantastbaren Kerngehalts der Verfassungsidentität des Grundgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG.²¹

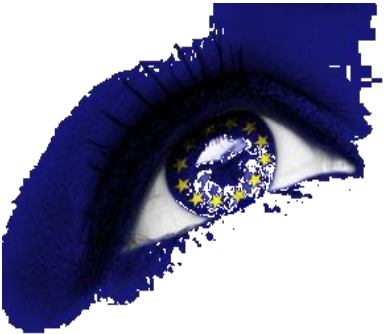
Aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechts sind Hoheitsakte der Europäischen Union und — soweit sie durch das Unionsrecht determiniert werden — Akte der deutschen öffentlichen Gewalt grundsätzlich nicht am Maßstab der im Grundgesetz verankerten Grundrechte zu messen.

Der Anwendungsvorrang hat jedoch Grenzen. Diese sieht das BVerfG in den Grundsatzentscheidungen des Grundgesetzes, die von der Ewigkeitsgarantie in Art. 79 Abs. 3 GG geschützt werden. Dazu zählen dem Wortlaut gemäß insbesondere die in Artt. 1, 20 GG niedergelegten Grundsätze, folglich die Menschenwürde und die Strukturprinzipien der Republik und Demokratie, des Bundesstaats, Rechtsstaats sowie des Sozialstaats.

Dies gründet auf der Überlegung, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber seine Kompetenz aus der Verfassung ableitet und folglich nur in deren Rahmen ausüben kann. Kann er seine Kompetenz nicht außerhalb des danach festgelegten Rahmens ausüben, kann er

²⁰ EuR 2011, 580, beck-online.

²¹ BVerfGE 123, 267 (Leitsatz 4 Satz 2) – Lissabon.



insoweit auch keine Kompetenz an die Europäische Union übertragen. Die Begrenzung des Handelns der Union innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit folgt auf europäischer Ebene aus Art. 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 EUV. Die Union hat nicht das Recht, sich eigene Kompetenzen zu übertragen. Handelt die Union außerhalb ihrer Kompetenzen oder wurden ihr Kompetenzen übertragen, die ihr vom deutschen Gesetzgeber nicht übertragen werden durften, besteht insoweit eine Grenze des Anwendungsvorrangs.

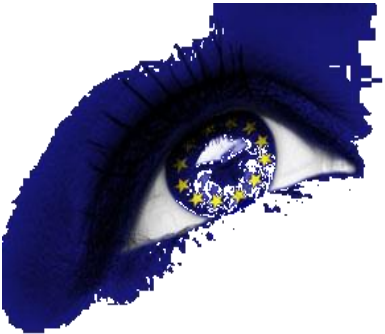
Die Überschreitung dieser Grenze stellt ausschließlich das BVerfG fest. Aus Sicht des Gerichts folgt dies für das Verhältnis zu den deutschen Fachgerichten aus der europarechtsfreundlichen Anwendung des Art. 79 Abs. 3 GG und dem Grundsatz des *effet utile*, wonach eine Norm so anzuwenden ist, dass das Vertragsziel möglichst effizient erreicht werden kann. Sie sichert das Interesse an der Funktionsfähigkeit der Unionsrechtsordnung.

Europarechtlich folgt die Identitätskontrolle aus Art. 4 Abs. 1 S. 1 EUV. Das Erfordernis der Beachtung der vom BVerfG betonten Kooperation und Europarechtsfreundlichkeit bei dieser postulierten ausschließlichen Feststellung ergibt sich im Verhältnis zum EuGH bereits aus der Natur der Norm. Die Normen des Unionsrechts legt der EuGH letztverbindlich aus. Während das BVerfG Normen, die Kompetenzen entziehen, in seinem eigenen Interesse grundsätzlich eher restriktiv auslegt, legt der EuGH Normen, die ihm Kompetenzen übertragen, seinem Interesse gemäß grundsätzlich weit aus.

V. Recht auf Vergessen I, II

1. Sachverhalt

Am 27. November 2019 veröffentlichte das BVerfG zwei Pressemitteilungen, die sich mit dem vom EuGH geschaffenen und aktuell viel besprochenen Recht auf Vergessen beschäftigen. Das BVerfG hat entschieden, wie der Einzelne Berichte zu seiner Person im Internet beeinflussen kann. Daneben äußerte es sich auch wieder zu dem Verhältnis von nationalem und Unionsrecht beim Grundrechtsschutz.



Der ersten Entscheidung liegt ein Sachverhalt zugrunde, bei dem eine Person wegen eines 1981 begangenen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Prozess wurde damals von zahlreichen Medien begleitet. Unter anderem berichtete der Spiegel unter Nennung des vollständigen Namens des Verurteilten. Seit 2002 ist der Täter aus der Haft entlassen. Die damaligen Zeitungsartikel sind heute digitalisiert und im Internet durch die Eingabe des Namens des Täters zu finden.

Die zweite Entscheidung befasste sich mit einem Fernsehbericht des NDR Magazins Panorama. Die Geschäftsführerin eines Unternehmens hatte für den Beitrag ein Interview gegeben und fühlt sich in diesem nachteilig dargestellt. Auch zu diesem Eintrag gelangte man auf Suchportalen durch Eingabe des Namens.

Beide Personen wollten eine nachträgliche Anonymisierung erreichen.

2. Entscheidung

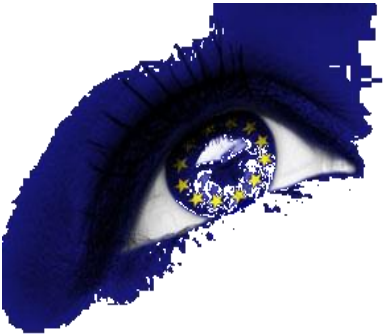
Das BVerfG wägt in beiden Fällen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausformung seines äußerungsrechtlichen Schutzgehalts mit der Meinungs- und Pressefreiheit ab.

Gegenstand des Urteils Recht auf Vergessen ¹²² ist die Vereinbarkeit von nicht vollharmonisiertem europäischem Recht mit deutschen Grundrechten. Bezüglich der Umsetzung haben die Mitgliedstaaten dabei einen Ausgestaltungsspielraum. Bei unterschiedlicher rechtlicher Gestaltung der Mitgliedstaaten prüft das BVerfG weiterhin primär die deutschen Grundrechte, soweit dadurch nicht das Schutzniveau des Europarechts unterschritten zu werden droht. Diese Rechtsprechung, wonach das BVerfG nationale Grundrechte bei nichtzwingendem Unionsrecht weiterhin prüft, erkennt der EuGH²³ grundsätzlich an.²⁴ Damit treten die nationalen Grundrechte ausdrücklich neben diejenigen der Grundrechtecharta und können solange vorrangig geprüft werden, wie durch diese

²² BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 - 1 BvR 16/13.

²³ EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-469/17, EU:C:2019:623, Rn. 33.

²⁴ ZUM 2019, 720 (722 f., 726), beck-online.



Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden. Die Gewährleistung dieses Schutzstandards durch die Grundrechte des Grundgesetzes vermutet das BVerfG und kommt so zu einem Prüfungsvorrang letzterer.

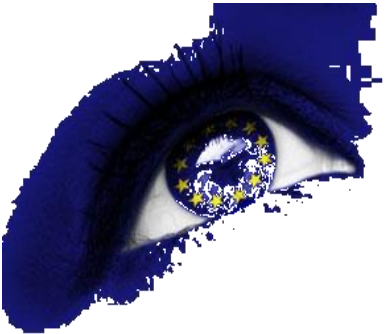
Grundsätzlich sind Grundrechte Abwehrrechte gegen hoheitliches Handeln. Das BVerfG sieht diese auch als verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidungen, die als Richtlinien in das Straf- und Zivilrecht hineinwirken. Dies gilt für die Unionsgrundrechte in ähnlicher Weise. Dabei versucht das BVerfG, die jeweiligen Freiheiten samt der zugrundeliegenden Wertentscheidungen soweit in Einklang zu bringen, dass die Beteiligten diese möglichst weitreichend wahrnehmen können.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit und dabei insbesondere vor einer personenbezogenen Berichterstattung und Verbreitung von Informationen, die geeignet sind, die Persönlichkeitsentfaltung erheblich zu beeinträchtigen. Dies zielt auf den Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, das Bild der Person in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen. Im Ausgangspunkt obliegt es jeder Person selbst, zu entscheiden, ob, wann und wie sie sich in die Öffentlichkeit begibt. Der konkrete Schutz hängt von den sozialen Beziehungen und den entgegenstehenden Freiheiten anderer ab.

Die Meinungsfreiheit schützt die Verbreitung von Meinungen und Tatsachen unabhängig von der Form und dem Kommunikationsmittel.

Die Pressefreiheit schützt darüber hinaus die institutionelle Eigenständigkeit von der Informationsbeschaffung bis zu deren Verbreitung. Insbesondere ist davon die vorliegend betroffene Aufbewahrung in online zur Verfügung gestellten Archiven umfasst.

Bei der sich anschließenden Abwägung der entgegenstehenden Freiheiten ist zu berücksichtigen, wie intensiv die jeweilige Beeinträchtigung ist. Je aktueller das Ereignis, desto größer ist das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen und desto intensiver ist eine Beeinträchtigung der Meinungs- und Pressefreiheit. Je länger dieses hingegen zurückliegt,



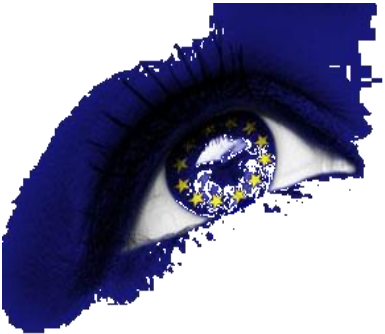
desto schwerer wiegt das Interesse des Betroffenen, seine Irrtümer und Fehler hinter sich zu lassen. Strafrechtlich ist dabei insbesondere das Interesse an der Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft zu berücksichtigen. Damit kann der Betroffene nicht einseitig entscheiden, welche Informationen über ihn veröffentlicht werden.

Die dauerhafte Speicherung im Internet und die jederzeitige Verfügbarkeit der Informationen steigern heute die Gefahren für die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die namensbezogene Zusammenstellung von Informationen durch Suchmaschinen, auch für unbeteiligte Dritte, verstärkt diese Gefahren zusätzlich.

In *Recht auf Vergessen I* überwog für das BVerfG insbesondere aufgrund des erheblichen Zeitablaufs seit der Verurteilung das Interesse des Beschwerdeführers am Vergessenwerden. Hingegen sei die vollständige Löschung individualisierender Berichterstattung nicht erforderlich. Vielmehr sei dem Interesse des Betroffenen bereits dann hinreichend Rechnung getragen, wenn die Anbieter des Online-Archivs die Namensuche durch technische Mittel beschränken. Dies begründet eine neue Schutzverantwortung der Inhalte-Anbieter. Wer einen Artikel auf einer allgemein zugänglichen Plattform zur Verfügung stellt, trägt auch selbst eine Verantwortung für die Zugangsmöglichkeit. Denn der Zugriff wird durch die Bereitstellung gerade gewollt und somit auch verantwortet.

Gegenstand des Urteils *Recht auf Vergessen II*²⁵ ist abweichend von dem vorherigen Urteil die Vereinbarkeit der Anwendung vollharmonisierten europäischen Rechts, das in allen Mitgliedstaaten einheitlich gilt, mit deutschen Grundrechten. Es besteht also ein Anwendungsvorrang zugunsten des Unionsrechts. In diesem Fall sei es Aufgabe des BVerfG – und dies hat es nun erstmalig festgestellt –, den Grundrechtsschutz am Maßstab der europäischen Grundrechte zu gewährleisten. Damit dehnt es seinen Prüfungsmaßstab aus und überprüft die Anwendung des Unionsrechts durch deutsche Stellen; zumindest soweit sich ein Bürger, wie im vorliegenden Fall, gegen ein Urteil eines Fachgerichts wendet.

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 - 1 BvR 276/17 -, Rn. 60, 63.



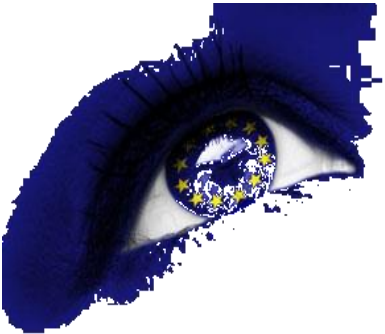
Soweit das BVerfG die Grundrechte der Charta bisher nicht angewendet hat, habe sich dies auf Fragen der Gültigkeit des Unionsrechts, nicht – wie vorliegend – der Gültigkeit dessen Anwendung bezogen. Durch die Prüfung der Charta sieht das BVerfG vielmehr seine Integrationsverantwortung gewahrt. Grund sei eine andernfalls drohende Schutzlücke hinsichtlich der fachgerichtlichen Anwendung der Unionsgrundrechte. Dies begründet das BVerfG wie folgt:

Bei vollharmonisiertem Unionsrecht sei eine Prüfung der deutschen Grundrechte grundsätzlich ausgeschlossen. Damit sei ein verfassungsgerichtlicher Grundrechtsschutz im Hinblick auf die Überprüfung fachgerichtlicher Rechtsanwendung bei einem sich immer weiter verdichtenden Unionsrecht nicht mehr gewährleistet, sodass eine zentrale Aufgabe des BVerfG entfielen. Ein vollständiger Grundrechtsschutz verlange die Einbeziehung der Unionsgrundrechte in den Prüfungsmaßstab des BVerfG. Diese Kontrollfunktion gegenüber den Fachgerichten sei vom Grundgesetz vorgesehen. Der Einzelne habe keine Möglichkeit, die Verletzung von Unionsgrundrechten durch die mitgliedstaatlichen Fachgerichte unmittelbar vor dem EuGH geltend zu machen. Insoweit genüge es nicht, dass die Fachgerichte Fragen der Auslegung dem EuGH vorlegen könnten.

Da der EuGH jedoch letztverbindlich auslegt, sieht sich das BVerfG als in diesem Fall letztentscheidende innerstaatliche Instanz bei streitigen Auslegungsfragen selbst vorlageverpflichtet.

Der Schutzgehalt der Grundrechtecharta ist dem der deutschen Grundrechte im Wesentlichen vergleichbar. Damit wägt das BVerfG auch im Rahmen der Unionsgrundrechte die selbstbestimmte Persönlichkeitsentfaltung gegenüber der Datenverarbeitung Dritter mit der Meinungsfreiheit und der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung als Presse ab.

Das BVerfG entschied, dass die Beschwerdeführerin die belastenden Wirkungen hinzunehmen hat. Grundsätzlich habe zwar jeder das Recht, Verfehlungen in der Vergangenheit hinter sich zu lassen. Im vorliegenden Fall habe sie sich jedoch über ihr in die Öffentlichkeit



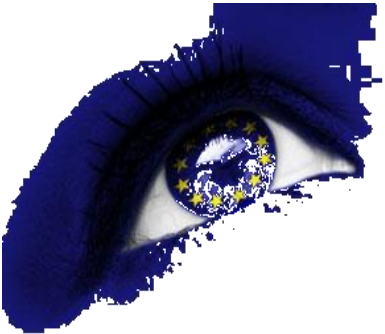
hineinwirkendes Handeln geäußert und sei dabei bewusst in die Öffentlichkeit getreten. Der Beitrag sei dagegen durch ein länger anhaltendes Interesse der Öffentlichkeit an dem Thema des Berichts, nämlich der praktischen Wirksamkeit des Kündigungsschutzes als ein Thema von allgemeinem Interesse gerechtfertigt. Zudem sei der Zeitablauf von über sechs Jahren noch nicht so gewichtig, dass er den Zugang zu Berichterstattung als bedeutende Informationsquelle überwiege.

3. Auswirkungen

Das vorliegende Urteil wird sich unmittelbar auf den Einzelnen auswirken. Bisher konnte nur die Nichtvorlage einer entscheidungserheblichen und ungeklärten Rechtsfrage an den EuGH als Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter vor dem BVerfG geltend gemacht werden. Nunmehr besteht die Möglichkeit, sich bei Fallgestaltungen des Unionsrechts unmittelbar vor diesem auf die Verletzung von Unionsgrundrechten zu berufen.

Mit den Entscheidungen hat das BVerfG zudem seine Prüfungskompetenz erweitert. Oblag die Gewährleistung des Schutzes von Unionsgrundrechten vor der Entscheidung noch den Fachgerichten in Verbindung mit dem EuGH, prüft nun das BVerfG. Das immer häufigere zwingende, vollharmonisierte Sekundärrecht führt zu einem immer weiter sinkenden Anwendungsbereich der deutschen Grundrechte. Mit seiner Entscheidung stellt das BVerfG sicher, selbst nicht vergessen zu werden. Soweit die Auslegung der Unionsrechte dabei klar und eindeutig ist, prüft es diese unmittelbar selbst. Bestehen Zweifel, muss es die Auslegungsfrage dem EuGH vorlegen. Die Vorlagepflicht ermöglicht es dem BVerfG gleichzeitig, auf europäischer Ebene im Rahmen der erforderlichen Begründung seiner Vorlage für seine auf die deutschen Grundrechte entwickelten Rechtsfiguren der Grundrechtsdogmatik zu werben.²⁶

²⁶ Vgl.: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-recht-auf-vergessen-europa-eugh-grundrechte-teil-2/>.



Darüber hinaus werden die Unionsgrundrechte durch ihre regelmäßige Anwendung verstärkt in den Fokus treten. Für die EU bietet sich dadurch die Möglichkeit, verstärkt als Hüterin der Grundfreiheiten wahrgenommen zu werden, was wiederum zu ihrer Legitimation beitragen könnte.

Inhalte-Anbieter werden in Zukunft Schutzmaßnahmen einführen müssen, die das Auffinden von Artikeln mit vollständigem Namen nach einiger Zeit erschweren oder die zu schützenden Namen in diesen Artikeln löschen. Solche Maßnahmen sollen der Presse nach Ansicht des BVerfG zumutbar sein, wenn Betroffene sich an sie gewandt und ihre Schutzbedürftigkeit näher dargelegt haben.²⁷

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 06.11.2019 - 1 BvR 16/13 -, Rn. 119.